



Amtsblatt

für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

17. Jahrgang

Walsleben, 28. Februar 2018

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

1. **Satzung**

Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2018

2. **sonstige amtliche Mitteilungen**

- 2.1. Bekanntmachung der Standfestigkeitsprüfung der Grabmale auf gemeindlichen Friedhöfen im Amt Temnitz
- 2.2. Bekanntmachung gem. § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen
- 2.3. Bekanntmachung der Wahlbehörde nach § 42 BbgKWahlV zur Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 22.04.2018 (mit evtl. Stichwahl am 06.05.2018)
- 2.4. Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und der Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 22.04.2018 (mit evtl. Stichwahl am 06.05.2018)
- 2.5. Schöffenwahl 2018
- 2.6. Verbrennen von Holzabfällen im heimischen Ofen
- 2.7. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 4 "An den Temnitzwiesen" der Gemeinde Walsleben

3. **Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen**

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 20.12.2017
- 3.2. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 24.01.2018
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 14.12.2017
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 30.01.2018
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 11.12.2017
- 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 15.01.2018
- 3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 18.12.2017
- 3.8. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 13.02.2018
- 3.9. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 11.12.2017
- 3.10. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 25.01.2018
- 3.11. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 13.12.2017
- 3.12. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 31.01.2018
- 3.13. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 06.02.2018

4. **sonstige Mitteilungen**

- 4.1. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Walsleben
- 4.2. Erfassung von Tier- und Pflanzenarten im Natura 2000-Gebiet „Oberes Temnitztal Ergänzung“

1. Satzung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2018

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, vom Amtsausschuss des Amtes Temnitz in der Sitzung am 20. Dezember 2017 beschlossene Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Die Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen kann ab dem 1. März 2018 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 4. Januar 2018

Susanne Dorn

Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 20. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	4.906.200 €
ordentlichen Aufwendungen auf	5.036.700 €
außerordentlichen Erträge auf	5.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	5.831.200 €
Auszahlungen auf	6.295.200 €
festgesetzt.	

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.806.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.743.800 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.025.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.422.200 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	129.200 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Amtsumlage nach § 139 BbgKVerf wird für alle amtsangehörigen Gemeinden auf 44,00% der für das Haushaltsjahr 2018 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt Temnitz von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 800.000 € festgesetzt.

Walsleben, 4. Januar 2018

Susanne Dorn

Amtsleiterin des Amtes Temnitz

(Siegel)

2. sonstige amtliche Mitteilungen

2.1. Bekanntmachung der Standfestigkeitsprüfung der Grabmale auf gemeindlichen Friedhöfen im Amt Temnitz

Nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind die Friedhofsträger dazu verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Grabmale auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen.

Auf den gemeindlichen Friedhöfen des Amtes Temnitz sind immer wieder gelockerte, mangelhaft befestigte oder nicht gerade stehende Grabmale festzustellen. Eine Ursache für nicht standsichere Grabmale kann sein, dass die Standfestigkeit nachträglich durch Witterungseinflüsse oder durch das Senken des umliegenden Erdreichs verloren geht. Manche

Grabmale können schon bei geringem Druck umfallen und stellen somit eine Gefahr für Friedhofsbesucher und das Friedhofspersonal dar. Die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung der Grabsteinprüfung gilt im Übrigen auch für die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten der Grabstätten. Sie haften für Schäden und Unfälle, die durch Grabmale oder einen nicht verkehrssicheren Zustand der Grabstätten entstehen.

Die Friedhofsverwaltung des Amtes Temnitz wird die Standfestigkeitsprüfung im Rahmen der

Unfallverhütungsvorschriften an nachfolgend
aufgeführten Terminen durchführen:

1. Prüfungstag: Montag, 12. März 2018

	<u>Friedhof:</u>	<u>Uhrzeit:</u>
2.	Wildberg	9:15 Uhr
3.	Kerzlin	10:30 Uhr
4.	Kränzlin	11:15 Uhr
5.	Darritz	12:00 Uhr
6.	Woltersdorf	12:45 Uhr.

2. Prüfungstag: Mittwoch, 14. März 2018

1.	Walsleben	8.30 Uhr
2.	Katerbow	10:00 Uhr
3.	Netzeband	10:30 Uhr

4.	Rägelin	11:00 Uhr
5.	Pfalzheim	12:00 Uhr
6.	Frankendorf	12:30 Uhr
7.	Darsikow	13:15 Uhr.

Die Anfangszeit des jeweils ersten Friedhofes ist fest.
Die weiteren Anfangszeiten können sich aufgrund der
auf den vorherigen Friedhöfen vorgefundenen
Verhältnisse geringfügig verändern.

Walsleben, 5. Januar 2018

Susanne Dorn
Amtsleiterin des Amtes Temnitz

2.2. Bekanntmachung gem. § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes darf
das Amt Temnitz als Meldebehörde im
Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf
staatlicher und kommunaler Ebene Parteien,
Wählergruppen und anderen Trägern von
Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister
über folgende Daten von sämtlichen
Wahlberechtigten erteilen:

- Vornamen
- Familienname
- Doktorgrad
- derzeitige Anschriften.

Die Bürger haben das Recht, der Übermittlung ihrer
Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann
schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im

Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben,
Zimmer 104 eingelegt werden. Eine telefonische
Erklärung ist nicht möglich. Der Widerspruch bedarf
keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen
abhängig und gilt solange, bis er durch eine
gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Die Meldebehörde darf, falls einer Datenübermittlung
nicht widersprochen worden ist, Daten nur in den
sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden
Monaten übermitteln.

Walsleben, 11. Januar 2018

Susanne Dorn
Amtsleiterin des Amtes Temnitz (Siegel)

2.3. Bekanntmachung der Wahlbehörde nach § 42 BbgKWahlV zur Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 22. April 2018 (mit eventueller Stichwahl am 06. Mai 2018)

Die Hauptwahl des Landrates des Landkreises
Ostprignitz-Ruppin am 22. April 2018 und die ggf.
stattfindende Stichwahl am 06. Mai 2018 finden
gemäß § 43 BbgKWahlV jeweils von 8 bis 18 Uhr statt.
Der für den Wähler zutreffende Wahlbezirk und das
zuständige Wahllokal sind auf der

Wahlbenachrichtigung, die jeder Wahlberechtigte bis
spätestens 31.03.2018 erhält, aufgedruckt.

Der Wähler hat sich auf Verlangen des
Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.

Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum
Wahllokal, soweit dies ohne Störung des
Wahlablaufes möglich ist. Derjenige, der unbefugt

wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Wahlergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

Die Stimmzettel werden im Auftrage des Kreiswahlleiters amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Der Stimmzettel enthält die vom Kreiswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge.

Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Der Wähler muss den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen. Die wahlberechtigten Personen, die keinen Wahlschein haben, können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Diejenigen wahlberechtigten Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Ostprignitz-Ruppin oder durch Briefwahl teilnehmen. Wahlscheine werden nicht vor dem 18.03.2018 von der Wahlbehörde erteilt.

Die Briefwahl wird folgendermaßen ausgeübt:

Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel durch Ankreuzen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will. Eine andere unverkennbar eindeutige Kennzeichnung ist möglich. Dann legt er diesen in den weißen inneren Stimmzettelschlag und verschließt diesen.

Die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein wird mit Datum und Unterschrift versehen. Anschließend wird der unterschriebene weiße Wahlschein zusammen mit dem weißen Stimmzettelschlag in den roten Wahlbriefumschlag gesteckt. Nach Zukleben des Wahlbriefumschlages wird dieser unfrankiert zur Deutschen Post AG zur Übersendung an den Kreiswahlleiter in 16816 Neuruppin, Virchowstraße 14-16 gegeben.

Walsleben, 12. Januar 2018

Susanne Dorn

Wahlleiterin des Amtes Temnitz

(Siegel)

2.4. Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 22. April 2018 (mit eventueller Stichwahl am 06. Mai 2018)

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landratswahl des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für die Wahlbezirke der Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben werden in der Zeit vom 3. April 2018 bis 6. April 2018 bei der Wahlbehörde, dem Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 104 (barrierefrei) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

gemäß § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme ausgelegt. Jede wahlberechtigte Person kann in diesem Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im

Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung der Daten einer anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Person besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 3. April bis 06. April 2018, spätestens am 06. April 2018 bis 12.00 Uhr beim Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 104, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Auf Antrag werden

a. wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen

b. wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben

c. wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung inne zu haben, sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bis spätestens 06. April 2018 bei der Wahlbehörde Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 31.03.2018 eine Wahlbenachrichtigung mit dem Vermerk zum zuständigen Wahlbezirk und der Anschrift des Wahllokales. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines (für Haupt- und Stichwahl).

Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt ist.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Erteilung von Wahlscheinen

6.1. Einen Wahlschein für die Landratswahl erhält auf Antrag

6.1.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

6.1.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person

a. wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 (1) Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 20 (1) BbgKWahlV bis zum 06. April 2018 versäumt hat,

b. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 (1) BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 (1) BbgKWahlV entstanden ist,

c. wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlberechtigte Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum 20. April 2018, 18.00 Uhr beim Amt Temnitz schriftlich, mündlich (jedoch nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nr. 6.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beim Amt Temnitz beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Versichert eine

wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht zur Berechtigung vorlegen. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

6.2 Mit dem Wahlschein für die Landratswahl erhält die wahlberechtigte Person einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Landrates, einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl. Im Zeitraum vom 03. April 2018 bis 20. April 2018, 18:00 Uhr ist im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben,

Zimmer 104, die Stimmabgabe durch Briefwahl möglich. Die Wählerin oder der Wähler hat den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abzusenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde, dem Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist,

Walsleben, 12. Februar 2018

Susanne Dorn
Wahlleiterin für die Gemeinden
des Amtes Temnitz

(Siegel)

2.5. Schöffenwahl 2018

Im ersten Halbjahr 2018 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt.

Im Amt Temnitz werden Damen und Herren gesucht, die am Amtsgericht Neuruppin und am Landgericht Neuruppin als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Das Amt Temnitz schlägt nach Beschluss in den Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht die Kandidaten vor. In der zweiten Jahreshälfte 2018 werden aus allen Vorschlägen durch den Schöffenwahlausschuss die Haupt- und Hilfsschöffen gewählt.

Bewerben kann sich, wer

- seinen Hauptwohnsitz in einer der Gemeinden des Amtes Temnitz hat,
- am 01.01.2019 zwischen 25 und 69 Jahre alt ist,
- deutscher Staatsbürger ist,
- die deutsche Sprache ausreichend beherrscht.

Als Schöffe (ehrenamtlicher Richter) wirken Sie bei den mündlichen Verhandlungen und bei der Urteilsfindung mit den gleichen Rechten wie die Berufsrichter mit. Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des

Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden.

Bei beiden Ehrenämtern ist ausgeschlossen,

- wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde.
- gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann.
- wer hauptamtlich in oder für die Justiz tätig ist (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer,

Strafvollzugsbedienstete usw.) und wer Religionsdiener ist.

Interessenten bewerben sich für das Schöffenamtsamt in allgemeinen Strafsachen (gegen Erwachsene) bis zum 06. April 2018 beim Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben
E-Mail: info@amt-temnitz.de
Tel: 033920 6750, Fax: 033920 67516.

Interessenten für das Amt eines Jugendschöffen sollten in der Jugendberziehung über besondere Erfahrung verfügen. Die Jugendschöffen werden durch den Jugendhilfeausschuss beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin gewählt. Bewerbungen für die Wahl zum Jugendschöffen sind an das Amt für Familien und Soziales des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstr. 14-16, 16816 Neuruppin zu richten.

Weiter Informationen finden Sie auch auf der Internetseite www.schoeffenwahl.de.

2.6. Verbrennen von Holzabfällen im heimischen Ofen

Mit steigenden Brennholzpreisen werden immer häufiger auch möglicherweise belastete Holzabfälle verbrannt. Doch wer belastete Holzabfälle in Kleinf Feuerungsanlagen, bei offenen Feuern oder sogar beim Grillen verbrennt, belastet nicht nur die Umwelt, sondern gefährdet auch die Gesundheit der eigenen Familie und der Nachbarn.

Beim Verbrennen von Altholz können giftige Stoffe freigesetzt werden!

Beim Verbrennen von behandeltem Holz werden vermehrt Schadstoffe wie z. B. Salzsäure, Flusssäure, Schwermetalle, Formaldehyd, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) sowie Dioxine und Furane in die Umgebung abgeleitet und Feinstäube ausgestoßen, an denen diese Schadstoffe teilweise anhaften. Die Schadstoffe bleiben nicht nur in der Luft, sie lagern sich auch am Boden, z. B. in Hausgärten und auf Kinderspielplätzen ab und können so über die Nahrung oder beim Spielen aufgenommen werden. Bei einer Ofenfeuerung belasten Schadstoffe nicht nur die Nachbarschaft, sie können auch in die

Raumluft gelangen und die Hausbewohner direkt schädigen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen dürfen in Haushalten nur die folgenden Holzbrennstoffe verfeuert werden:

- Grillholzkohle, Grill-Holzkohlebriketts
naturbelassenes stückiges Holz
einschließlich anhaftender Rinde (Scheitholz, Hackschnitzel...)
- naturbelassenes nichtstückiges Holz
(Sägemehl, Späne ...)
- Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts oder Holzpellets.

In der Betriebsanleitung des Ofenherstellers sind die zulässigen Brennstoffe aufgeführt. Auch der Schornsteinfeger berät zu Fragen rund um den Brennstoff.

Das Verbrennen von Abfallholz in Kamin- und Grundöfen ist verboten!

Es stellt je nach Art und Umfang der Abfälle eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat dar. Wer Hölzer verbrennt, die als gefährliche Abfälle eingestuft werden, macht sich strafbar.

Auch das Verschenken von behandelten Hölzern als Brennholz ist kein Kavaliersdelikt!

Auch die Abgabe behandelter Hölzer als Brennstoff an Dritte ist unzulässig und kann je nach Schadstoffbelastung als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat verfolgt werden.

Folgende „Brennstoffe“ dürfen in häuslichen Öfen oder Zentralheizungskesseln nicht verfeuert werden:

- Spanplatten, Sperrholz und Faserplatten, alte Möbel, Rebpfähle, Jägerzäune
- mit Salze oder anderen Holzschutzmitteln behandelte oder sonstige gestrichene oder beschichtete Hölzer

- Hölzer aus dem Außenbereich, Fenster, Außentüren, Konstruktionshölzer für tragende Teile
- andere Abfälle.

Eine schadlose Entsorgung ist problemlos möglich!

Fallen Althölzer beim Umbau, Ausbau, Räumung, Produktion usw. an, so sind diese gemäß der Vorgaben der Altholzverordnung zu entsorgen. Althölzer aus privaten Haushalten können z. B. über die Annahmestellen bei der AWU entsorgt werden.

2.7. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat in der öffentlichen Sitzung am 31.01.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben (Stand: Januar 2018) bestehend aus der Planzeichnung mit der Planzeichenerklärung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im zweistufigen Beteiligungsverfahren beschlossen. Daher kann auf eine vollständige Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet werden. Unabhängig davon wurden die Belange von Natur, Landschaft und des Artenschutzes berücksichtigt, insbesondere, weil der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ursprünglich bis in die Nähe des FFH-Gebietes „Oberes Temnitztal Ergänzung“ am Wasserlauf der Temnitz reichte. Eine artenschutzfachliche Bewertung des Areals wurde durchgeführt. Der Plan entwickelt sich aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der an dieser Stelle (Änderungsfläche) eine Wohnbaufläche darstellt. Die Beschlüsse zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben in der oben genannten Sitzung gefasst.

Das Plangebiet für die Errichtung von bis zu

13 Einfamilienhäusern befindet sich in der nördlichen Ortsmitte von Walsleben, rückwärtig zu den zwei gemeindeeigenen dreigeschossigen Wohnblöcken im Mühlenweg 15 A bis D und 17 A bis D und umfasst die gemeindeeigenen Flurstücke 404 teilweise (Mühlenweg), 20/2 tlw., 21/2 tlw., 23/1, 23/4 tlw. und 680 der Flur 2 in der Gemarkung Walsleben. Die zukünftige Bebauung bleibt mindestens 130 m von der Temnitz entfernt. Die Baufelder werden als allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt und die sonst in einem WA-Gebiet zulässigen Bauten für Verwaltungen, Gartenbaubetrieb und Tankstellen werden auch nicht als Ausnahmen zugelassen. Festgesetzt wird zudem, dass maximal zwei Wohnungen in einem Einzelhaus bzw. beim Bau eines Doppelhauses nur eine Wohnung je Doppelhaushälfte zugelassen werden.

Folgende umweltrelevante Informationen stehen zur Verfügung:

Von dem Büro für Freilandkartierung und Landschaftsplanung, Dipl.-Ing. D. Meisel, Neuruppin wurde im Sommer 2017 eine Artenschutzfachliche Bewertung (Stand September 2017) erstellt. Es erfolgten faunistische Untersuchungen zu Brutvögeln und zu Amphibien einschließlich einer Bewertung der Untersuchungsergebnisse. Weiterhin werden Artenschutzmaßnahmen vorgeschlagen zum Ersatzbau von Nistkästen und für eine

Bauzeitenregelung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben einschließlich der Begründung sowie der Artenschutzfachlichen Bewertung liegen in der Zeit vom Donnerstag, dem 08. März 2018 bis Montag, dem 09. April 2018 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz

Montag 8.00 Uhr – 13.00 Uhr

Dienstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Mittwoch 8.00 Uhr – 13.00 Uhr

Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de vereinbart werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum

Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

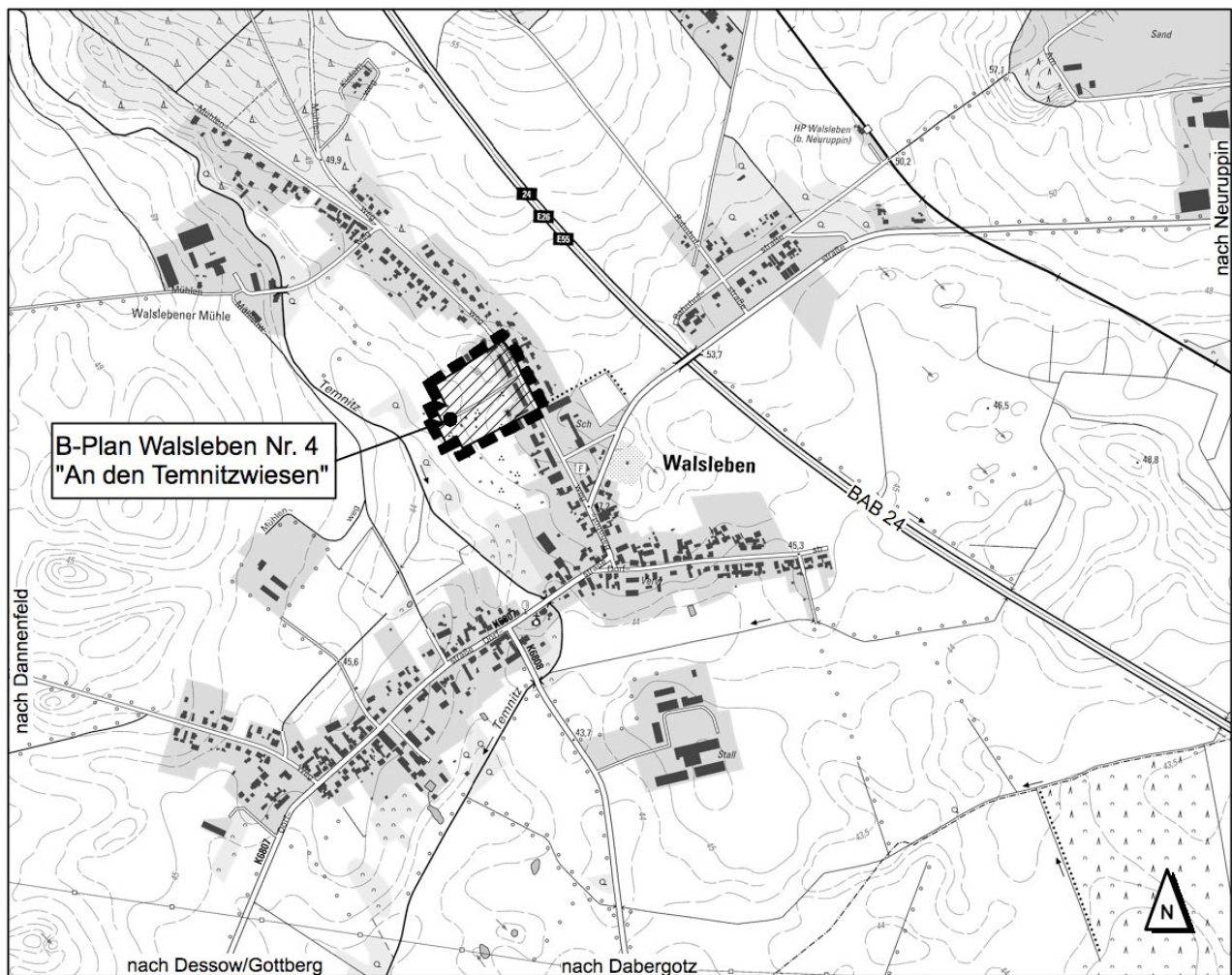
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ein Lageplan des Bebauungsplanes Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben ist nachfolgend dargestellt.

Walsleben, 01. Februar 2018

Susanne Dorn
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

Lageplan folgend.



3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

3.1. Sitzung des Amtsausschusses am 20. Dezember 2017

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 19/2017 - Haushaltssatzung 2018 des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen.

3.2. Sitzung des Amtsausschusses am 24. Januar 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 17/2017 - Verzicht auf eine Ausschreibung zur Wahl der Amtsdirektorin

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, dass gemäß § 138 Abs. 2 und 3 BbgKVerf die Stelle der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors des Amtes Temnitz für den Zeitraum ab dem 17. Mai 2018 für die Dauer von 8 Jahren öffentlich ausgeschrieben wird.

3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 14. Dezember 2017

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 10/2017 - Uneingeschränktes Nutzungsrecht an dem Feuerwehrgerätehaus Dabergotz für das Amt Temnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz stimmt dem Erweiterungsanbau an dem vorhandenen Feuerwehrgerätehaus Dabergotz auf den Flurstücken 327 und 328 der Flur 1 in der Gemarkung Dabergotz zu.

Beschluss 11/2017 - Rückzahlung von Gewerbesteuern für die Jahre 2008 bis 2017 an die Energie Mark Brandenburg GmbH

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 12/2017 - Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete im Wohnhaus in Dabergotz, Hauptstraße 18

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz lehnt die Grundmietenerhöhung um 20 % für die Wohnung in Dabergotz, Hauptstraße 18, ab.

Beschluss 13/2017 - Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete im Wohnhaus in Dabergotz, Bahnhofstraße 1-3

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz lehnt die Grundmietenerhöhung um 20 % für die Wohnungen in Dabergotz, Bahnhofstraße 1-3, ab.

Beschluss 14/2017 - Beschluss über eine Personalangelegenheit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Verlängerung des Vertrages über eine Tätigkeit als Betreuerin des Jugendclubs in Dabergotz und die Weiterzahlung der Vergütung für

die Jugendclubbetreuerin befristet bis zum 31.12.2017.

Beschluss 15/2017 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Dabergotz, Flur 1, Teilfläche des Flurstückes 516

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, eine noch zu vermessende Teilfläche des Flurstückes 516 der Flur 1 in der Gemarkung Dabergotz mit einer Größe von ca. 260 m² zu veräußern.

Beschluss 16/2017 - Beschluss über eine Personalangelegenheit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Weiterzahlung der Vergütung sowie die Verlängerung des Vertrags über eine nebenberufliche Tätigkeit für die Betreuerin des Jugendclubs in Dabergotz befristet bis zum 31.12.2018.

3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 30. Januar 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/2018 - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand Dezember 2017) nebst dazugehöriger Begründung mit Umweltbericht zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu verwenden.

3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 11. Dezember 2017

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 25/2017 - Rückzahlung von Gewerbesteuern für die Jahre 2008 bis 2017 an die Energie Mark Brandenburg GmbH

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 27/2017 - Grundstücksangelegenheit in den Gemarkungen Darritz und Kränzlin, diverse Flurstücke

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, alle bestehenden Pachtverträge mit der Kränzliner Agrar GmbH in Bezug auf die Laufzeit zu ändern.

Beschluss 28/2017 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Kränzlin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, das Flurstück 83 der Flur 3 in der Gemarkung Kränzlin mit einer Größe von 7.530 m² gegen eine noch zu vermessende Teilfläche des Flurstückes 134 der Flur 6 in der Gemarkung Kränzlin mit einer Größe von ca. 6.300 m² zu tauschen.

3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 15. Januar 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/2018 - Beschluss über den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Märkisch Linden und die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ (Stand Januar 2018),

billigt die dazugehörige Begründung und bestimmt die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu verwenden. Auf Grundlage von § 4 a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz einzustellen.

Beschluss 02/2018 - Beschluss zur formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ (Stand Januar 2018) nebst dazugehöriger Begründung zum Beschluss der Vorlagen-Nr. 01/2018 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu verwenden.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 03/2018 - Photovoltaikvorhaben in der Gemarkung Gottberg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden stimmt dem Photovoltaikvorhaben in der

Gemarkung Gottberg grundsätzlich zu und bittet um Prüfung, ob auch brach liegende Flächen als Eignungsgebiet für mögliche Photovoltaikanlagen in Frage kommen.

3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 18. Dezember 2017

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 37/2017 - Antrag auf Vergabe von Straßennamen in der Gemarkung Rägeln

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Straße zum Betriebsbereich II der Kartzfehn Märkisch Puten GmbH „Am Priebs“ und die Straße zum Betriebsbereich III „Am Feldrain“ zu benennen.

Beschluss 39/2017 - Vereinsförderung 2017 in der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell gewährt dem Anglerverein Katerbow 1991 e. V. eine zweckgebundene finanzielle Unterstützung zur Erneuerung des Daches des Vereinsgebäudes i. H. v. 700 € und dem Förderverein Temnitzkirche Netzeband e. V. einen Zuschuss i. H. v. 1.500 €.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 27/2017 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Netzeband, Flur 5, Flurstück 98

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, den seit dem 01.08.2016 bestehenden Pachtvertrag unverändert fortzuführen.

3.8. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 13. Februar 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Temnitzquell beschließen den Widerspruch der Gemeinde Temnitzquell gem. § 137 BbgKVerf zu dem Beschluss Nr. 17/2017 des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 24. Januar 2018, mit dem der Amtsausschuss eine Wiederwahl der derzeitigen amtierenden Amtsdirektorin Frau Susanne Dorn

abgelehnt und die Ausschreibung der Stelle des Amtsdirektors/der Amtsdirektorin des Amtes Temnitz nach Ablauf der Amtszeit der derzeitigen Amtsinhaberin am 16. Mai 2018, 24:00 Uhr, befürwortet hat (Grundlage: Antrag des Gemeindevertreters der Gemeinde Temnitzquell Remo Kohlhasse vom 8. Februar 2018).

3.9. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 11. Dezember 2017

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 45/2017 - Vereinsförderung 2017 in der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt folgende finanzielle Unterstützung an die Vereine/Gruppierungen:

Anglerverein Rohrlack-Garz-Vichel Temnitz e. V. 150 €,
Wildberger Anglerverein e. V. 150 €,

KUKUK e. V. 150 €,
Heimatverein Kerzlin e. V. 150 €,
Heimat- und Kulturverein Garz e. V. 150 €,
Senioren- und Freizeitclub Wildberg e. V. 150 €,
Kulturverein Temnitztal e. V. 150 €,
Anglerverein Küdow-Lüchfeld e. V. 150 €
und den Rest i. H. v. 1.500 € in den Haushalt 2018 der Gemeinde Temnitztal zu übertragen.

3.10. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 25. Januar 2018

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/2018 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Rohrlack, Flur 3, Flurstück 344

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, das Flurstück 344 der Flur 3 in der Gemarkung Rohrlack mit einer Größe von 863 m² zu veräußern.

Beschluss 02/2018 - Übernahme der Kosten zur Umverlegung der Hausanschlussleitungen und des Regenwasserkanals für den gemeindeeigenen Wohnblock in Wildberg, Karl-Marx-Straße 17 a-c

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, die Rechnung des Unternehmens Albert Schulz GmbH vom 21.07.2017 für die Umverlegung der Hausanschlussleitungen und des Regenwasserkanals für den gemeindeeigenen Wohnblock in Wildberg, Karl-Marx-Straße 17 a-c in

voller Höhe zu begleichen. Die Kosten hierfür sind in dem Haushalt 2018 einzustellen.

Beschluss 03/2018 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Wildberg, Flur 6, Flurstück 465

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, das Flurstück 465 der Flur 6 in der Gemarkung Wildberg mit einer Größe von 754 m² zu veräußern. Die Gemeinde Temnitztal erteilt dem Käufer die Vollmacht, das Grundbuch von Wildberg Blatt 822 mit einer Grundschuld zu belasten.

Beschluss 04/2018 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Küdow, Flur 1, Flurstück 90

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal lehnt den Verkauf der Teilfläche des Flurstückes 90 der Flur 1 in der Gemarkung Küdow mit einer Größe von ca. 52 m², welche als Zuwegung zum Flurstück 95 der Flur 1 in der Gemarkung Küdow dient, ab.

3.11. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 13. Dezember 2017

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 19/2017 - Beschluss über eine Personalangelegenheit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die Weiterbeschäftigung des geringfügig Beschäftigten befristet bis zum 31.12.2018 und

beauftragt das Amt Temnitz mit der entsprechenden Verlängerung des Arbeitsvertrages.

Beschluss 20/2017 - Beschluss über eine Personalangelegenheit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die Weiterzahlung der Jugendleiter-

pauschale und die Verlängerung des Vertrags über eine nebenberufliche Tätigkeit der Jugendleiterin im Jugendclub Walsleben bis zum 31.12.2018.

3.12. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 31. Januar 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/2018 - Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben und die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ (Stand Januar 2018), billigt die dazugehörige Begründung und bestimmt die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu verwenden. Auf Grundlage von § 4 a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz einzustellen.

Begründung zum Beschluss der Vorlagen-Nr. 01/2018 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu verwenden.

Beschluss 03/2018 - Beschluss zur formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben (Planungsstand Januar 2018) nebst dazugehöriger

Beschluss 04/2018 - Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben wägt die von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben entsprechend der vorliegenden Abwägungsvorlage gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

3.13. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 6. Februar 2018

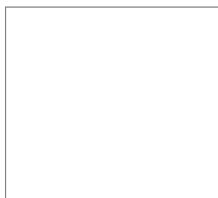
- öffentlicher Teil der Sitzung -

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Walsleben beschließen den Widerspruch der Gemeinde Walsleben gem. § 137 BbgKVerf zu dem Beschluss Nr. 17/2017 des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 24. Januar 2018, mit dem der Amtsausschuss eine Wiederwahl der derzeitigen amtierenden Amtsdirektorin Frau Susanne Dorn

abgelehnt und die Ausschreibung der Stelle des Amtsdirektors/der Amtsdirektorin des Amtes Temnitz nach Ablauf der Amtszeit der derzeitigen Amtsinhaberin am 16. Mai 2018, 24:00 Uhr, befürwortet hat (Grundlage: Antrag des Gemeindevertreters der Gemeinde Walsleben Wolfgang Becker vom 31. Januar 2018).

4. sonstige Mitteilungen

4.1. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Walsleben



Sehr geehrte Jagdgenossen,

am 23. März 2018 findet um 19:00 Uhr unsere Jagdgenossenschaftsversammlung im Gemeindezentrum Walsleben, Dorfstraße 47, in 16818 Walsleben statt. Hierzu laden wir alle Jagdgenossen unserer Jagdgenossenschaft herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie Beschlussfähigkeit (Abstimmung)
2. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 25.01.2017
3. Bericht des Kassenführers zum Jagdjahr 2017/2018
4. Bericht des Rechnungsprüfers für das Jagdjahr 2017/2018
5. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2017/2018

6. Beschluss Haushaltsplan für das Jagdjahr 2018/2019
7. Beschluss Jagdpachtauskehr 2018/2019
8. Sonstiges
9. Schließung der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stimmberechtigung der Jagdgenossen im Zweifel durch Vorlage eines Grundbuchauszuges nachzuweisen ist.

Grundbesitzwechsel sowie eine Änderung der Bankverbindung sind dem Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft mitzuteilen, damit eine reibungslose Auszahlung der Jagdpacht gewährleistet werden kann.

Lutz Mehlmann
Vorsitzender Jagdgenossenschaft Walsleben

4.2. Start der Erfassung von Tier- und Pflanzenarten im Natura 2000-Gebiet „Oberes Temnitztal Ergänzung“

Das Gebiet „Oberes Temnitztal Ergänzung“ wurde aufgrund seiner seltenen Arten und Lebensräume als sogenanntes Fauna-Flora-Habitat-Gebiet in das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 aufgenommen. Im Rahmen der jetzt stattfindenden Managementplanung sollen geeignete Schutz- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Zusammenarbeit von Planungsbüros und regionalen Akteuren für das

Gebiet entwickelt werden. Die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg koordiniert die Arbeiten und hat das Büro Luftbild Brandenburg GmbH mit der Erstellung des Planes beauftragt. Mitarbeiter des Planungsbüros werden ab dem Frühjahr 2018 die Lebensräume und Arten im Gebiet untersuchen, um eine Grundlage für die weiterführende Planung zu haben.

Ab Mai werden Informationsveranstaltungen, regionale Arbeitsgruppen sowie Exkursionen folgen, zu denen die Landnutzer und Eigentümer aus dem Gebiet sowie Interessierte eingeladen und die Erfassungsergebnisse vorgestellt werden. Die regionale Arbeitsgruppe wird den Planungsprozess begleiten. Sie dient dem Austausch zwischen den Mitarbeitern des Planungsbüros und den regionalen Akteuren. Zudem werden gezielte Einzelgespräche mit Landnutzern und Eigentümern organisiert. Die Termine für die öffentlichen Veranstaltungen werden auf der Projektseite: www.natura2000-brandenburg.de und über die örtliche Presse bekannt gegeben.

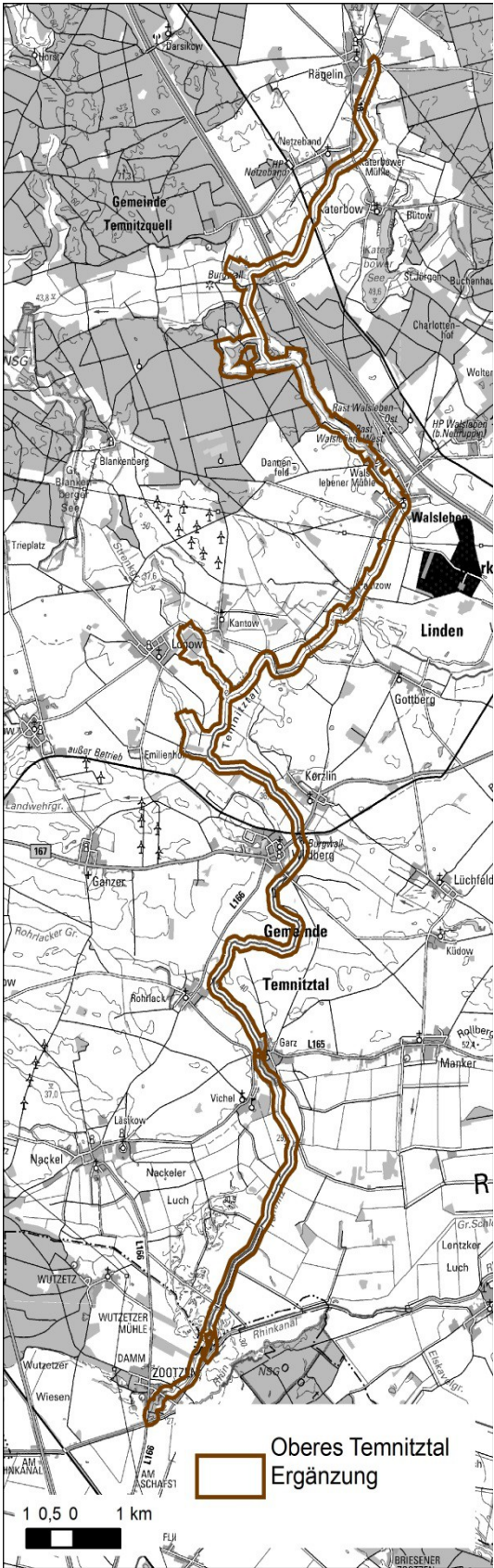
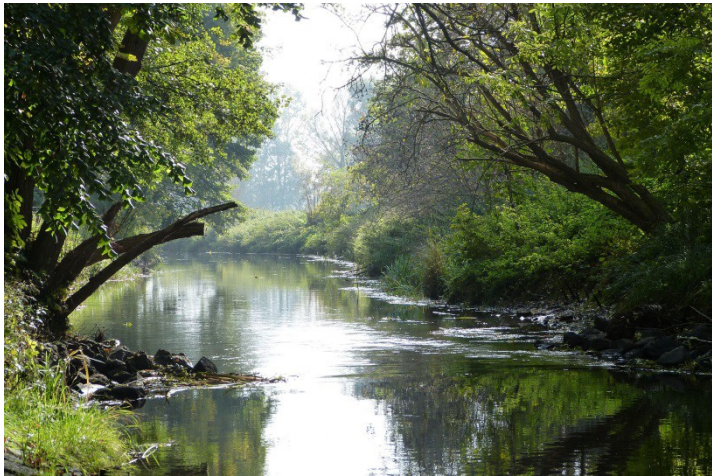
Auf der Projektseite sind ebenfalls ein Gebietssteckbrief sowie die Gebietsgrenze einzusehen.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Stiftung und des Planungsbüros gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
Verfahrensbeauftragter Frank Berhorn
Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam
Tel.: 0331 / 971 64 866, Fax: 0331 / 971 64 770
frank.berhornl@naturschutzfonds.de
www.natura2000-brandenburg.de

Luftbild Brandenburg GmbH
Herr Glaser
Karl-Liebknecht-Str. 1
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: 03 37 5 / 25 22 44
www.luftbildbrandenburg.de



Ende des amtlichen Teils

**Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren, es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt.